

Zur neueren Naturrechtslehre.

Von Univ.-Prof. Dr. Johann Haring, Graz.

In Zeiten der Rechtsverwirrung prüft man wiederum die allgemeinen Rechtsgrundlagen. Schon vor dem Weltkrieg, besonders aber während desselben und nach demselben findet man häufig Verweise auf das Naturrecht; ja, der zeitweilig aus der profanen Rechtswissenschaft verbannte Begriff ist wieder hoffähig geworden. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß der Ausdruck Naturrecht auch heutzutage in einem höchst mannigfachen Sinne verwendet wird.

Um nun die moderne Naturrechtslehre und ihre Begleiterscheinungen (Rechtssoziologie, Freirechtslehre) richtig würdigen zu können, soll eine kurze Übersicht über die naturrechtlichen Strömungen geboten werden. Vorausgeschickt wird die auf der griechischen Philosophie aufgebaute christliche Naturrechtslehre.

I. Im Anschluß an die griechische Philosophie, besonders des Aristoteles, lehrt die römische Rechtswissenschaft ein Naturrecht. Es ist dies das bei allen Menschen vorhandene, aus der naturalis ratio fließende Recht: *jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit...*¹⁾ *quod naturalis ratio inter omnes homines constituit.*²⁾ Und sein Inhalt ist: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.³⁾ Vertieft und weiter ausgestoßt wurde die Naturrechtslehre im Christentum. Der heilige Paulus spricht von einem opus legis scriptum in cordibus,⁴⁾ welcher Gedanke besonders bei den Kirchenvätern weitere Ausführung findet.⁵⁾

In bekannt klarer Weise behandelt Thomas von Aquin die Naturrechtslehre. Das natürliche Gesetz ist ein Teil des ewigen Gesetzes (participatio legis aeternae in rationali creatura⁶⁾) und die Voraussetzung jeglicher Gesetzgebung (sicut gratia praesupponit naturam, ita oportet, quod lex divina praesupponat naturalem).⁷⁾ Seinem Inhalte nach enthält das Naturgesetz gewisse allgemeine Grundsätze (principia prima et universalia), wie: Tue das Gute, meide das Böse. (Hoc est primum praeceptum legis, quod bonum est facendum et prosequendum et malum vitandum.⁸⁾)

¹⁾ 1, § 3, Dig., 1, 1.

²⁾ 9 eod.

³⁾ 10 eod.

⁴⁾ Ep. ad Rom. 2, 15.

⁵⁾ Vgl. z. B. Ambrosius, De fuga saeculi, 3, 15 (P. L. 14, 577): Lex autem genuina est naturalis et scripta. Naturalis in corde, scripta in tabulis. — Augustinus, Confessiones 2, 4: lex scripta in cordibus hominum, quam ne ipsa quidem delet iniquitas.

⁶⁾ Summa theol., 1, 2, qu. 91, art. 2.

⁷⁾ L. c., 1, 2, qu. 99, art. 2, ad 1.

⁸⁾ L. c., 1, 2, qu. 94, art. 2.

Durch unmittelbare und mittelbare Schlußfolgerungen aus diesen obersten Grundsätzen ergeben sich sogenannte sekundäre Vorschriften des natürlichen Gesetzes: ad legem naturalem pertinent secundario quaedam secundaria praecepta magis propria, quae sunt quasi conclusiones propinquae principiis.¹⁾ Volle Klarheit herrscht bei den obersten Prinzipien; bei den Schlußfolgerungen aber können, je weiter sie von den obersten Prinzipien sich entfernen, desto mehr Schwankungen und Irrungen vorkommen: Quantum ad illa principia communia lex naturalis nullo modo potest a cordibus hominum deleri in universalis, deletur tamen in particulari operabili, secundum quod ratio impeditur applicare commune principium ad particulare operabile propter concupiscentiam vel aliquam aliam passionem.²⁾

Dieses Naturgesetz bildet nach der Lehre des heiligen Thomas die Grundlage für jede positive Gesetzgebung; ja positive Gesetze gelten nur insoweit, als sie mit diesem natürlichen Gesetze im Einklang stehen: omnis lex humanitus posita in tantum habet de ratione legis, in quantum a lege naturae derivatur³⁾ Omnis lex humanitus posita.... si in aliquo a lege naturali discedet, jam non erit lex, sed legis corruptio.⁴⁾ Gerade diese energische Sprache, sowie der Hinweis auf die Möglichkeit eines Missbrauches haben der thomistischen Naturrechtslehre manche Gegner geschaffen. Der thomistische Naturrechtsbegriff bedarf daher einer weiteren Erklärung.

Unabänderlich sind nach obiger Darstellung nur die obersten Grundsätze. Ein Gesetz, das etwas Unfittliches befiehlt, entbehrt also der Gewissensverbindlichkeit. Die Schlußfolgerungen sind lediglich Anwendungen der obersten Prinzipien. Weil nun aber derartige Schlußfolgerungen öfters als naturrechtliche Forderungen bezeichnet werden, können unter Umständen wenigstens scheinbare Widersprüche entstehen. Die Lösung derselben hat bereits Thomas von Aquin angedeutet, indem er von einer mutatio legis naturalis per modum additionis vel subtractionis spricht.⁵⁾ Neuere Thomisten drücken denselben Gedanken aus, wenn sie lehren, man müsse unterscheiden, ob das Naturrecht eine negative oder positive, eiu e zwingende oder lediglich gestattende Forderung aufstelle.⁶⁾ So verbietet z. B. das Naturrecht nicht die Uneignung einer herrenlosen Sache; jedoch ist ein entgegenstehendes (die Uneignung verbietendes) positives Gesetz zu beachten. Naturrechtlich ist am Freitag der Fleisch-

¹⁾ L. c., 1, 2, qu. 94, art. 6.

²⁾ L. c.

³⁾ Summa theol. 1, 2, qu. 95, art. 2.

⁴⁾ L. c.

⁵⁾ Summa 1, 2 qu. 94, art. 5.

⁶⁾ Vgl. Suarez, De legibus, l. 2, c. 14, n. 16 (op. omn. V, Venet. 1740, 81); van Gestel, De justitia et lege civili, Groningae 1896². 112 ff.; Kühlmann, Der Gesetzbegriff beim heiligen Thomas von Aquin, Bonn 1912, 162 ff.

genüß nicht verboten, wohl aber durch das positive Kirchengefetz. Das auf das Naturrecht füßende Eigentum an einer Sache kann infolge eines positiven Verjährungsgesetzes verloren gehen. In diesem Widerstreite der Interessen können beide Parteien sich auf das Naturrecht berufen, der rechtmäßige Eigentümer und der Präskribent, allerdings in verschiedenem Sinne. Der oberste Grundsatz: „Jedem das Seine“ wird durch die Zuverkennung des Gegenstandes an den Präskribenten nicht verletzt; denn die Frage, wem die Sache als die seine zukommt, ist ja erst zu entscheiden. Dies eine ergibt sich aber aus diesen Beispielen, daß eine sogenannte naturrechtliche Forderung einen verschiedenen gearteten Inhalt haben kann; sie kann umfassen die obersten Prinzipien oder mehr minder entfernte Ableitungen aus denselben; Forderungen der Billigkeit u. dgl.¹⁾ Zur Hintanhaltung von Missverständnissen wäre es am besten, den Ausdruck Naturrecht auf die obersten Grundsätze einzuschränken.

II. Nicht zu verwechseln mit dem geschilderten Naturrecht ist das mit demselber vielfach im Widerspruch stehende Naturrecht eines Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf und Thomasius und das Naturrecht der sogenannten Auflärungsperiode. „Das sogenannte Naturrecht von Hugo Grotius und seinen Nachfolgern ist nichts weiter als der bloße Abklatsch derjenigen Ideen, welche die Scholastiker im stürmischen Kampfe der Geister geschaffen haben; wo bei den Scholastikern Fülle und Leben, ist nach der Zeit des Hugo Grotius nichts als Stillstand und seichte Mache.“²⁾ Ohne Rücksicht auf die „ratio aeterna“ glaubte man aus der bloßen menschlichen Vernunft ein lückenloses, vollständiges Rechtssystem ableiten zu können.³⁾ Gegen dieses Vernunftrecht wendet sich die historische Schule und ihre Ausläufer. Der Kampf wurde nicht ohne Bitterkeit geführt.

Einer der heftigsten Gegner des Naturrechtes in jeglicher Form ist wohl K. Bergbohm. Sogar in den Ausdrücken wie: Rechtsidee, Volksgeist, Rechtsinn, Rechtsgefühl sah er ein verschämtes, anonymes Naturrecht.⁴⁾

Auch in den Motiven zum ersten Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches wurde das Naturrecht schroff abgelehnt: „Dem sogenannten Naturrecht maßgebende Bedeutung einzuräumen verbietet sich schon deshalb, weil diesem durch aprioristische Konstruktion

¹⁾ Vgl. Haring, Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kath. Ethik und modernen Jurisprudenz, Graz 1899, 98 f.

²⁾ Kohler J., Lehrbuch der Rechtsphilosophie, Berlin 1909, 3 f. — Ebenderselbe Autor führt aber auch aus: Aristoteles habe das Naturrecht als etwas Veränderliches aufgefaßt; die Scholastiker seien durch Bibel und Glaubenssätze eingearbeitet gewesen. Die Relativität des Rechtes hätten Duns Scotus und Averroes erkannt.

³⁾ Vgl. Haring, a. a. O., 49 ff.

⁴⁾ Bergbohm, Die Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I., Leipzig 1892, 295.

gefundenen Rechte, dessen Inhalt in jedem gegebenen Falle nur dasjenige bildet, was der Konstruierende für wahr hält, objektive Rechtsnormen sich nicht entnehmen lassen.“¹⁾

Ablehnend verhalten sich im allgemeinen gegenüber dem Naturrecht die meisten Juristen der älteren Schule. So äußert sich zum Beispiel Gareis:²⁾ „Mit der Unbrauchbarkeit eines wenn auch noch so human, wohlwollend und ideal gedachten, immerhin aber nur subjektiv zu nehmenden Natur- oder Vernunftrechtes ergibt sich, daß zur Ordnung der äußeren Beziehungen der Menschen lediglich ein von einer äußeren Autorität getragenes und von dieser gesetztes (positives) Recht.... brauchbar sein kann.“ Auch Pattai³⁾ kann sich mit dem Naturrecht nicht befriedigen: „Es ist eine Eigentümlichkeit naiver Betrachtung, daß wir das, was uns von frühester Jugend an umgibt, als ein durch die Natur selbst gegebenes, und Triebe, die bei uns seit der Kindheit geweckt und anerzogen werden, als angeboren betrachten. So hat sich wohl bei allen Kulturvölkern und auch sonst zu allen Zeiten mehr oder weniger deutlich die Vorstellung eines Naturrechtes gebildet und erhalten, dessen unveränderliche Gesetze aus der Beschaffenheit der Dinge selbst hervorgehen sollen und dem Menschen als angeboren in die Vernunft gelegt seien.“

Doch bereits im Jahre 1902 konnte Paulsen⁴⁾ schreiben: „Das Interesse für die allgemeinen grundlegenden Fragen nach Ursprung und Zweck des Staates und Rechtes hat sich wieder belebt, das alte, totgesagte Naturrecht beginnt sich allerorten in neuer Gestalt zu regen.“

Bei seiner Antrittsvorlesung an der Wiener Universität im Jahre 1904 konstatiert Wenger⁵⁾ den naturrechtlichen Zug der Zeit mit folgenden Sätzen: „Steckt nicht in der modernen Jurisprudenz ein starker Zug dessen, was man Naturrecht nennt? Freilich, die romanistische Dogmatik verwahrt sich dagegen, besonders gegen den vielgescholtenen Namen. Aber der Rechtshistoriker, der hier nur liest und nicht selbst produziert, sieht in diesem Punkte vielleicht schärfer und tiefer. Liegt, wenn diese Beobachtung wirklich zutrifft, darin für die Jurisprudenz eine besondere Gefahr? Ist nicht die Erkenntnis des positiven Rechtes so gefestigt, die Rechtsgeschichte so erstaunt, daß die Gegenwart die Fehler der naturrechtlichen Schule des 18. Jahrhunderts vermeiden kann? Und anderseits, ist nicht allein so die Möglichkeit gegeben, rechtssophische und ethische Probleme in die Jurisprudenz einzuführen?“

¹⁾ Schwing, Naturrecht und Freirechtslehre (Festschrift Georg von Hertling), Kempten 1913, 589.

²⁾ Rechis-Enzyklopädie und Methodologie, 1913⁴, 13.

³⁾ Der Kampf um die Rechtswissenschaft und die Freirechtsbewegung, Wien 1913, 6 f.

⁴⁾ Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, 1902, 73.

⁵⁾ Wenger, Römische und antike Rechtsgeschichte, Graz 1905, 13.

Seither hat sich die Angst vor dem Naturrecht bei den Juristen noch mehr verflüchtigt. So schreibt z. B. Schumpeter: „Generation nach Generation von Schülern wuchsen heran, die alle sorgfältig gelehrt wurden darüber (über das Naturrecht) zu lächeln und niemand, der etwas auf sich hielt, konnte davon ohne mitleidige Gering-schätzung sprechen.... Manchem... passierte das Unglück, daß er das Naturrecht als aprioristische Spekulation verwarf, aber dann vor Hegel eine Verbeugung nach der anderen machte.“¹⁾ Ja, die offiziellen Anträge zur Reform des österreichischen Rechtsstudiums verlangen ausdrücklich, daß „neben den römischo-rechtlichen Grundlagen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die naturrechtlichen... Grundlagen erhöhte Beachtung finden“.²⁾

Ist man damit schon allgemein in Juristenkreisen zur Naturrechtslehre eines Thomas von Aquin zurückgekehrt? Diese Freude wäre wohl verfrüht. Man bewundert ab und zu die großen Scholastiker, doch wer nicht auf christlichem oder besser gesagt katholischem Standpunkt steht, kann auch im Edeengang des thomistischen Naturrechtes sich nicht vollständig zurechtfinden. Sein Naturrecht ist lediglich ein Abbild seiner sonstigen Weltanschauung.

Die christliche Philosophie bezeichnet das Naturrecht als eine participatio legis aeternae, so daß ein positives Gesetz nur insoweit Gewissensverbindlichkeit hat, als es mit dieser Urform nicht in Widerspruch steht. — Anders die weitauß meisten Vertreter der modernen Naturrechtslehre. Nach ihrer Ansichtung ist das Naturrecht wandelbar nach Zeit und Zeitverhältnissen und bildet im Grunde genommen nur einen Niederschlag der gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Periode. Es ist der vollständige Relativismus des Rechtes, der jeglicher fester Grundlage entbehrt. Daher auch die Unzufriedenheit mit der scholastischen Naturrechtslehre trotz gelegentlicher Bewunderung derselben. So konnte nach Kohler³⁾ die Scholastik „nur teilweise die richtige Lösung erreichen; denn einmal hafte sie an der Geltung der Bibel und an der Unverbrüchlichkeit der Glaubenssätze, sie konnte daher niemals zu einer unbefangenen Betrachtung der sich immer weiter entwickelnden Kultur gelangen. Sie konnte nicht die eine Religion und Sittenlehre der anderen gegenüberstellen und beide als verschiedene Kulturstufen und relativ berech-

¹⁾ Schumpeter Jos., Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften, München 1915, 40 f.

²⁾ Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform (I), betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, Wien 1913, 40. — Die Kommission wurde durch Kaiserliches Handschreiben vom 22. Mai 1911 eingesetzt, Vorsitzender war der zweite Präsident des Verwaltungsgesichtshofes Freiherr von Schwarzenau; Stellvertreter Dr von Wittel. Der Kommission gehörten sieben aktive und ein ehemaliger Universitätsprofessor an.

³⁾ Kohler Josef, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1909, 3.

tigte Neußerungen des menschlichen Geistes erfassen".¹⁾ „Es gibt kein ewiges Recht. Das Recht, das für die eine Zeit ein passendes ist, taugt nicht für die andere . . . Die Anschauung (vom ewigen Rechte) hängt zusammen mit der Meinung, als ob die durch Gott ins Leben gesetzte Menschenkultur ein für allemal abgeschlossen wäre, so daß höchstens noch unbedeutende Änderungen nötig seien.“²⁾

Man bezeichnet das Recht als ein Naturprodukt,³⁾ glaubt aber gerade durch diese Annahme den göttlichen Ursprung des Rechtes abgetan zu haben, ja lehnt die Zurückführung der Rechtsätze auf den göttlichen Willen direkt ab.⁴⁾ — „Das Naturrecht“, schreibt Schumpeter, „in dem Sinne, in dem es für uns allein in Betracht kommt, beruht auf der Erkenntnis, daß das Recht aus den sozialen Notwendigkeiten geboren und durch sie zu verstehen ist.“⁵⁾ Rudolf Stammller beschäftigt sich in seinen zahlreichen Schriften sehr viel mit dem Naturrecht. Allgemeinen, notwendigen Charakter tragen nach seiner Anschauung lediglich die allgemeinen Begriffe wie Rechts-subjekt und Rechtsobjekt.⁶⁾

Mit Stammller ist der bekannte Vorkämpfer in der Freirechtsbewegung Hermann Kantorowicz zwar nicht einverstanden; doch auch ihm schwiebt nur vor „der Gedanke einer allgemein gültigen Methode zur Ermittlung des jeweils in gegebener Lage richtigen Rechtes, der Gedanke des Relativismus“.⁷⁾ — Der bekannte Staatsrechtslehrer Zelline f. anerkennt die große Bedeutung des Naturrechtes in der Rechtsentwicklung, die hauptsächlich in der Positivierung des Naturrechtes, d. i. in dem Übergange naturrechtlicher Ideen in das positive Recht besteht. „Das Naturrecht ist in seinem innersten Kern nichts anderes als die Gesamtheit der Forderungen,

¹⁾ Köhler, a. a. D., 2. — Denselben Vorwurf erhebt der Autor im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VIII, 4. Heft, Juli 1915, 423 f. S. auch „Stimmen der Zeit“, 46. Jahrg., Oktober 1915, 106.

²⁾ Köhler, a. a. D., 2. — Vgl. auch Cohn Leonh., Das objektiv Richtige, Berlin 1919, 80: „Kein Naturrecht mit feststehendem oder wechselndem Inhalte, sondern allein die kulturelle Forderung der Menschheitsentwicklung, bestimmt den eigentlichen Rechtswert.“ Es treffen sich hier die Neuerer mit den Rechtspositivisten der älteren Zeit.

³⁾ Becker Ernst J., Grundbegriffe des Rechtes und Mißgriffe der Gesetzesgebung, Berlin 1910, 14.

⁴⁾ Ebd. idem, a. a. D., 53. — Auf die scholastische Unterscheidung, daß die obersten Grundsätze als participatio legis aeternae aufgefaßt werden nicht aber beliebige Gesetze oder abgeleitete Rechtsgrundsätze, lassen sich die Neueren nicht ein.

⁵⁾ A. a. D., 38. — Der Autor läßt die gleichen Grundsätze auch für die Sittlichkeit gelten.

⁶⁾ Stammller, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, 200; vgl. auch Breuer Isaak, Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammllerschen Sozialphilosophie, Berlin 1912; Joerges Rud., Rechtsunterricht und Rechtstudium, München 1916, 165 ff.

⁷⁾ Kantorowicz Herm., Zur Lehre vom richtigen Recht (Antrittsvorlesung), Berlin 1909, 27.

die eine im Laufe der Zeiten veränderte Gesellschaft oder einzelne Gesellschaftsklassen an die rechtschaffenden Mächte stellen.“¹⁾

Der thomistischen Auffassung wird diese Ansichtung nicht gerecht; denn das Naturrecht wird hier lediglich als die Summe von rechtsphilosophischen Postulaten einer bestimmten Periode bezeichnet, in welchem Sinne ja die ältere rechtshistorische Schule ein Naturrecht zugab. Weiter scheint einer der bedeutendsten Vertreter des modernen Naturrechtes, Erich Jung, zu gehen. Das Naturrecht ist — wenn wir seine Worte richtig verstehen — wirkliches, geltendes Recht, hat aber keinen Zusammenhang mit dem göttlichen Gesetze. „Die Notwendigkeit von Entscheidungen, bei denen die Frage nach dem konkreten Recht oder Unrecht ohne Stütze der historischen Überlieferung . . . beantwortet werden muß, bildet eine stets offene Einfallsporte für das ursprüngliche, unabgeleitete, unmittelbar aus der Verlehnungsempfindung geschöpfte Recht, für das natürliche Recht, das in dieser Gemeinschaft gilt, weil bestimmte Menschen mit gewissen angeborenen und erworbenen Eigenschaften, die auf einer bestimmten wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Stufe zusammenleben . . ., ein gewisses Maß von gegenseitiger Rücksichtnahme voneinander verlangen, für dasjenige Naturrecht, das freilich nicht etwa von Anbeginn in den Sternen geschrieben stand, das auch nicht durch den Finger Gottes in die Herzen der Menschen eingegraben wurde, das aber aus dem Gemeinschaftsleben und dem damit gegebenen Aufeinanderwirken der Zusammenlebenden sich entwickeln mußte.“²⁾ Damit ist die Lostrennung des modernen Naturrechtes von der christlichen Ethik ausgesprochen. Deutlich sagt dies auch der Professor der evangelischen Theologie in Göttingen, Johannes Meier:³⁾ „Das Vernunftgesetz, so sagt Grotius, gilt auch, wenn es keinen Gott gäbe. . . . Grotius meint den Satz nur hypothetisch; aber hier liegt der Ansatzpunkt für eine völlige Sprengung des christlich gewandten Vorstellungskreises vom Naturgesetz . . . Das Ergebnis der neuzeitlichen Entwicklung der Naturrechtslehre ist also dies, daß die Kirche zu diesem Begriffe außer Beziehung steht.“

Vereinzelt finden sich indes auch Ansichtungen, welche sich der thomistischen Auffassung etwas nähern. So schreibt Julius Binder: „Das Recht verpflichtet rechtlich zu nichts. Damit ist jedoch keines-

) Fellinek Georg, Das Recht des modernen Staates. Allgemeine Staatslehre, Berlin 1905², 336 ff.

²⁾ Jung Erich, Das Problem des natürlichen Rechtes, 1909, 170 f.

³⁾ Das soziale Naturrecht in der christlichen Kirche, Leipzig 1913, 33 ff. Der Autor fragt sich, ob man den Begriff des christlichen Naturrechtes wieder erstehen lassen solle. Resigniert antwortet er a. a. O. 47: „Das christliche soziale Naturrecht ist unwiderruflich dahin“ (vom protestantischen Standpunkt aus richtig, da es für die freie Vernunft keine Lehrautorität gibt); dafür solle die Kirche die Menschen mit sozialem Sinn, mit Gerechtigkeit und Liebe erfüllen, auf daß sie gegen soziale Ungerechtigkeit protestieren. Aber wo ist der Maßstab?

wegs gesagt, daß die Imperative der Rechtsordnung des normativen Charakters für uns Menschen überhaupt entbehren; nur liegt dieser auf einem ganz anderen Gebiete als dem des Rechtes, nämlich auf dem Gebiete der Sittlichkeit.“ „... Das sittliche Bewußtsein des Menschen verlangt die Unterwerfung unter die Rechtsordnung; es ist ein Gebot der Sittlichkeit, die Staats- und Rechtsordnung als eine in der Natur des Menschen begründete Einrichtung zu bejahen und zu achten und ihren Geboten entsprechend zu handeln.“ „... Die angeblichen Rechtspflichten gehören in das Gebiet der Ethik. Hieraus folgt aber zugleich, daß keineswegs jedem Rechtssatz irgend einer gegebenen Rechtsordnung eine solche ethische Norm entsprechen muß, daß vielmehr die Rechtsordnung nur insoweit sie mit der Ethik im Einklang ist, vom Standpunkt der Ethik aus befolgt werden muß. Im Falle eines Konfliktes zwischen Recht und Sittlichkeit wird zwar das Recht immer Anspruch auf seine absolute Geltung erheben; aber es wird sich doch die Kritik und selbst die Verwerfung vom Standpunkte der Sittlichkeit gefallen lassen müssen. Denn im Vergleich mit der stets auf das Neuzere gehenden Rechtsordnung ist die Sittenordnung die höhere, die mächtigere Instanz, die sich früher oder später doch gegen jene durchzusetzen vermag. Sofern jedoch solche Konflikte nicht bestehen, ist es für uns eine sittliche Pflicht, ja eine sittliche Notwendigkeit der Rechtsordnung entsprechend zu leben und sie nicht nur zu erfragen im Sinne Kantischer Legalität, sondern sie zu bejahen im Sinne der höchsten Stufe Hegelscher Sittlichkeit.“¹⁾

Was folgt aus diesen Ausführungen? Die Stellungnahme der Juristen zum Naturrecht, oder was hier gleichbedeutend ist, zur Ethik, wird vielfach zu einem Bekenntnis der sonstigen Weltanschauung. Begreiflich; wer keinen persönlichen Gott zugibt, wird sich kaum in die Gedankengänge der thomistischen Rechtslehre hineinfinden können. Wird der Name Naturrecht beibehalten, ja dasselbe als ein geltendes Recht anerkannt, so wird doch je nach der Weltanschauung auch der Inhalt ein verschiedener sein. Interessant sind hierüber die Ausführungen Befkers: „Das Naturrecht ist vielleicht das interessanteste Problem der allgemeinen Rechtsgeschichte, entstanden einer Zeit, da Religion, Moral und Recht noch innigst ineinander verwachsen waren (!)... Naturrecht und wissenschaftliches

¹⁾ Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht, Leipzig 1912, 47 f.; Nelson Leonhard, Die Rechtswissenschaft ohne Recht, Leipzig 1917, S. 235, nennt es einen Irrwahn, daß man sich in der Rechtswissenschaft von aller Metaphysik emanzipiert habe. Doch macht Lammasch (Zeitschrift für öffentliches Recht, I, 185) den Autor aufmerksam, daß schon Hertling vor einer Unterschätzung des Naturrechtes gewarnt hat. — Weitere Literatur: Bittelmann, Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für K. Bergbohm, 1919, 214 f.; Fitta, Die Neugestaltung des internationalen Rechtes auf Grundlage einer Rechtsgemeinschaft des menschlichen Geschlechtes, 1919; Aßfolter, Recht über den Staaten, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, XIV, 97 f.

Recht stehen einander gegenüber wie Glauben und Wissen (!). Die Grundgedanken des Naturrechtes führen allemal auf etwas, das nicht mehr zu beweisen, also auch nicht zu wissen ist... Und wenn gesagt ist, in Ermanglung anderer Quellen dürfe die Rechtskunst auch einmal aus dem Naturrecht schöpfen, so liegt keine Anweisung vor, nach dem mutmaßlich nicht Vorhandener und sicher Unerfindlichen zu forschen, sondern lediglich die Erlaubnis, das Wort Naturrecht zu gebrauchen, gerade so wie es andere schon gebraucht haben. Unsere „Kunst“ sucht nicht nach dem Richtigen, sondern allein nach dem Brauchbaren; hat sich, was andere Naturrecht getauft haben, brauchbar erwiesen, so mögen auch wir bei der gleichen Bezeichnung beharren.¹⁾ Derart ist das Naturrecht mancher Rechtsphilosophen vergleichbar dem unbekannten Gott der Athener,²⁾ an welches der christliche Naturrechtslehrer vielleicht Anknüpfungsversuche machen mag. Groß ist die Aussicht auf Erfolg nicht. Darum kommt auch Schwering³⁾ trotz mannigfachem Optimismus zum Geständnis, daß, da das christliche Naturrecht ein Ergebnis einer auf dem Theismus ruhenden Weltanschauung ist, jemand, der diesen Ausgangspunkt verwirft, durch abstrakte Beweisführung sich schwerlich für das christliche Naturrecht werde gewinnen lassen.⁴⁾ Wer keine objektive Wahrheit anerkennt, wird regelmäßig auch allgemein gültige Rechtsgrundsätze leugnen — ein Beweis dafür, daß die religiöse Überzeugung des einzelnen für die Gesamtheit nicht gleichgültig ist.⁵⁾

(Schluß folgt.)

Ist die Lehre von der ewigen Fortpflanzung eines neuen paradiesischen Menschengeschlechtes nach dem Weltgerichte mit der wahren katholischen Lehre vereinbar?

Von J. Schmid-Angerbach, Regensburg. (Schluß.)

B. Die Väterlehre über die ewige Fortdauer des Menschen- geschlechtes nach Dr. Rohling und dessen Schlussfolgerungen.

In der Heiligen Schrift finden die weitgehenden Folgerungen von einem ewig sich vermehrenden, sündlosen Menschengeschlecht auf

¹⁾ Becker Ernst J., Grundbegriffe des Rechtes, Berlin 1910, 241 f.

²⁾ Apostelgeschichte 17, 28.

³⁾ Naturrecht und Freirechtslehre, 585.

⁴⁾ Jung, Das Problem des natürlichen Rechtes, 49, erklärt: „Dieser Rückgriff auf die obersten Grundlagen ist methodologisch einfach.... solange ethische Inhalte von übernatürlichem Ursprung vorhanden sind, beziehentlich geglaubt werden.“

⁵⁾ Hohenlohe P. Konstantin O. S. B., Der Begriff der Billigkeit (Das Neue Österreich, II, 1917, 2. Heft, S. 49), bemerkt: „Wenn einem aber jemand sagt, seine philosophische Überzeugung führe ihn dahin, an allen diesen Grundwahrheiten zu zweifeln, so muß man das bedauernd zur Kenntnis nehmen, einem solchen aber jedenfalls dringend raten, weder als Ingenieur einen Brückenbau, noch als Jurist den Aufbau der Gesellschaft zu unternehmen.“